

keinen König, ohne ihm ein Reich, einen Untertanenverband etc. unterstellen zu können, ja kannte man außer den regierenden Königen (und ihren Gemahlinnen) nur die Königskinder als Inhaber königlicher Ehrenrechte und Würden³⁵), so bleibt eben für die Erklärung der *concessio regiae dignitatis* an Ludwig durch Kaiser Karl III. nur dessen Aufnahme zum Sohn Karls III., also die Adoption, übrig. Die Adoption Ludwigs ist somit doch wohl die unabdingbare Voraussetzung für die Äußerung in den Wahlakten von Valence.

Auf die Adoption Ludwigs durch Kaiser Karl III. und auf die damit verbundene Nachfolgeregelung im Gesamtimperium läßt endlich auch noch die sogenannte *Visio Karoli III.* schließen. Mit ihr hat man eine jener politische Ziele verfolgenden Jenseitsprophetien vor sich, von denen wir im 9. Jahrhundert mehrere finden können³⁶). Sie ist ein um 890³⁷) in Reims oder in der Reimser Umgebung entstandenes Propagandaschriftstück³⁸), das den Anschein erwecken will, als handle es sich

und S. 379ff. (Wiederabdruck in: Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit, hg. von E. Hlawitschka [Wege der Forschung 247, 1975] S. 465 Anm. 74 und S. 489ff.).

³⁵) Vgl. Anm. 30. — Auch die Königsgemahlin kann *consors regni* und Mitinhaberin der Königswürde, also *regina*, sein.

³⁶) W. Levison, Die Politik in den Jenseitsvisionen des frühen Mittelalters, in: ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 229ff.; E. Dünninger, Politische und geschichtliche Elemente in mittelalterlichen Jenseitsvisionen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Diss. Würzburg 1962).

³⁷) E. Hlawitschka, Lotharingen und das Reich S. 93ff., bes. S. 100ff.; dort sind auch die älteren Datierungsvorschläge — 888 bzw. 900 — und die Argumente, die gegen sie sprechen, behandelt und verzeichnet. Neuerdings hat H. Löwe, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Heft 5 (1973) S. 527f. (zu seiner früheren Ansicht vgl. Anm. 56), die These erwogen, die *Visio Karoli III.* könnte auch um 900 in der Provence verfaßt worden sein. Die Reimser Provenienz, nämlich Erzbischof Fulco oder ein Mann seiner Umgebung, die alle bisherigen Interpretationen als sicheren Ausgangspunkt voraussetzten und einbezogen, wird dabei aufgegeben. Die mehrfache Erwähnung des Reimser Erzpatriarchen, des Hl. Remigius, und die Betonung der Reimser Primatialidee in der *Visio* werden als eine Art Verbeugung vor dem „Zielgebiet“, dessen Hilfe man erwerben wollte, aufgefaßt. Für die Reimser Provenienz spricht m. E. aber nach wie vor der Handschriften-Überlieferungsbefund und die Tatsache, daß man in Reims seit längerem Visionen als politisches Kampfmittel zu schreiben und einzusetzen wußte (vgl. Hinkmar von Reims als Verfasser der *Visio Eucherii*, der *Visio Bernoldi* und der *Visio Raduini* bei Wattenbach-Levison-Löwe [wie oben] S. 519), während von einer Visionenliteratur aus der Provence aber nirgendwo etwas zu finden ist. Vgl. auch unten Anm. 103.

³⁸) Druck: MGH SS 10 S. 458f.; auch in: Hariulf, *Chronicon Centulense* III c. 21, ed. F. Lot (1894) S. 144ff. — Den Charakter als Propagandaschriftstück arbeitet nunmehr auch besonders heraus Ursula Penndorf, Das Problem der „Reichseinheitsidee“ nach der Teilung von Verdun (Münchener